

Information für Denkmaleigentümer

Was sind Denkmale?

Denkmale sind Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile unserer Kulturlandschaft. Sie geben uns Auskunft über geistige, kulturelle, wirtschaftliche, technische und soziale Entwicklungen unseres Landes und legen uns die Verpflichtung und Verantwortung auf, sie zu bewahren.

Denkmale prägen unsere Umgebung und schaffen Lebensqualität. Ohne gesetzlich geregelten Schutz hätten Denkmale wenige Chancen, dem ständig wachsenden Veränderungsdruck standzuhalten. Das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz¹ unterscheidet Baudenkmale, Denkmalbereiche, technische Denkmale, Gartendenkmale, bewegliche Denkmale und Bodendenkmale. Zu einem Denkmal gehören sowohl bewegliche Zubehör- und Ausstattungsteile als auch beispielsweise Einfriedungen und Nebengebäude, wenn sie mit dem Denkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.

Denkmalbehörden im Land Brandenburg

Untere Denkmalschutzbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Außerdem nimmt die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (in Bezug auf ihr denkmalgeschütztes Stiftungsvermögen) die Aufgaben einer unteren Denkmalschutzbehörde wahr. Die unteren Denkmalschutzbehörden sind für alle Ordnungsaufgaben nach dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz zuständig, also für Entscheidungen in denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahren oder in denkmalrelevanten bauaufsichtlichen Genehmigungs- und Vorbescheidsverfahren sowie für sonstige ordnungsbehördliche Maßnahmen nach dem Denkmalschutzrecht. Darüber hinaus erteilen die unteren Denkmalschutzbehörden die Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen.

Oberste Denkmalschutzbehörde ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur in Potsdam. Sie nimmt insbesondere ministerielle Aufgaben von Denkmalschutz und Denkmalpflege wahr.

Denkmalfachbehörde ist das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum. Es ist insbesondere zuständig für die Erfassung und Erforschung sowie die Pflege und die Gestaltung von Denkmalen. Die Mitarbeiter/innen stehen in diesen Fragen insbesondere zur Denkmalverträglichkeit von Veränderungsmaßnahmen beratend und unterstützend unentgeltlich zur Verfügung. Die Denkmalfachbehörde führt die Denkmalliste des Landes Brandenburg.

Die Denkmalliste

Die Denkmalliste ist ein öffentliches Verzeichnis, in das die als Denkmal erkannten Objekte nachrichtlich aufgenommen werden. Die Aufnahme in die Denkmalliste ist kein Verwaltungsakt. Der Denkmalschutz wird kraft Gesetzes begründet. Die Denkmalliste erfüllt also eine Informationsfunktion und ist als öffentliches Verzeichnis bei der Denkmalfachbehörde oder der jeweiligen unteren Denkmalschutzbehörde, die das Verzeichnis für ihr Gebiet erhält, einsehbar. Sie wird von der Denkmalfachbehörde geführt und in der geltenden Fassung im Amtsblatt für Brandenburg und in elektronischer Form im Internet veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Eigentümer haben die Möglichkeit die Eigenschaft als Denkmal durch Verwaltungsakt feststellen zu lassen.

¹ Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215)

Finanzielle Förderung

Durch Steuervergünstigungen und Abschreibungsmöglichkeiten beteiligt sich der Staat unmittelbar an den Kosten, die ein Denkmal verursacht. Insbesondere können Maßnahmen, die zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung von Denkmalen erforderlich sind, steuerlich geltend gemacht werden. Genaue Auskünfte dazu können Finanzämter und Steuerberater geben.

Für denkmalpflegerische Maßnahmen können auch Zuschüsse beantragt werden. Hierfür stehen Mittel aus den verschiedenen Förderprogrammen des Landes, z. B. im Bereich der Stadterneuerung, des städtebaulichen Denkmalschutzes, der Denkmalpflege und der Dorferneuerung zur Verfügung, für die die jeweiligen Fördervoraussetzungen erfüllt sein müssen. Häufig stehen auch Denkmalfördermittel der Landkreise und Städte zur Verfügung. In der Regel ist bei der Beantragung von Fördermitteln die vorherige Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich, bei denen weitere Einzelheiten zu erfahren sind.

Verpflichtungen aus dem Brandenburgischen Denkmalschutzgesetz

Im Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung von Denkmalen verpflichtet das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz, Denkmale zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und zu erforschen. Deshalb obliegen den Verfügungsberechtigten, ggf. auch Nutzungsberechtigten oder anderen Stellen die Pflichten, die in §§ 7, 8, 9, 12, 13, 14, 15 BbgDSchG geregelt sind. Dazu gehört die Instandhaltung bzw. Instandsetzung eines Denkmals. Mängel sind der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen, wenn sie die Erhaltung des Denkmals gefährden können. Als Eigentümer haben Sie die Möglichkeit, sich von den Fachleuten der Denkmalbehörden bei allen Erhaltungsmaßnahmen kostenlos beraten zu lassen.

Veränderungen an einem Denkmal

Falls keine baulichen Veränderungen an Ihrem Denkmal geplant sind und der Bestand des Denkmals gesichert ist, ergeben sich keine unmittelbaren Folgen. Für Maßnahmen, die die Substanz und/oder das Erscheinungsbild des Denkmals verändern, ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen. Ebenso bedürfen die völlige oder teilweise Beseitigung, die Entfernung vom Standort oder Aufbewahrungsort oder die Instandsetzung, Wiederherstellung oder Nutzungsänderung eines Denkmals oder Veränderung in der Umgebung eines Denkmals der Erlaubnis der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde. Der Wechsel des Eigentümers an Denkmalen ist unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Besondere Bestimmungen für Bodendenkmale

Bei Bodendenkmalen handelt es sich um bewegliche oder unbewegliche Überreste und Zeugnisse menschlichen, tierischen und pflanzlichen Lebens, die sich im Boden oder in Gewässern befinden oder dort gefunden und geborgen wurden.

Für Bodendenkmale gelten besondere Verpflichtungen, die in §§ 9, 10, 11 BbgDSchG geregelt sind. Die bisherige Bodennutzung von Grundstücken bleibt zulässig. Maßnahmen an dem Bodendenkmal oder in seiner Umgebung, die geeignet sind, seine Substanz oder sein Erscheinungsbild zu verändern, bedürfen der Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde. Dazu gehören insbesondere Ausschachtungen, die Errichtung von Gebäuden, Tiefpflügen und die Pflanzung oder Rodung von Bäumen. Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist anzeigepflichtig. Bewegliche Bodendenkmale werden unter den Voraussetzungen des § 12 BbgDSchG Eigentum des Landes Brandenburg. Die zielgerichtete Suche nach Bodendenkmalen mit technischen Hilfsmitteln bzw. das Graben nach Bodendenkmalen bedarf der Erlaubnis der Denkmalfachbehörde.